

# Ablehnungsbeschluss vom 10. Dezember 2025

In dem Vorgang FSG-03-25-H

- Antragssteller - (AS)

\*\*\*

E-Mail \*\*\*

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht gesondert benannt

**gegen**

- Antragsgegner - (AG)

**Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Brandenburg**

– Geschäftsstelle –  
Berliner Straße 109 B  
DE-16515 Oranienburg

Ein Vertreter wurde noch nicht bestimmt

hat das Föderale Schiedsgericht (FSG) durch die Richter Sandra Schwab, Norman Chapman und Lothar Krauß beschlossen:

1. Das FSG ist erstinstanzlich zuständig
2. Das Verfahren wird nicht eröffnet
3. Der Vorgang erhält das Aktenzeichen FSG-03-25-H, welches bei jeglicher Kommunikation zu diesem Vorgang mit anzugeben ist
4. Richter Lothar Krauß wird den in diesem Vorgang gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen

Sachverhalt:

Der AS ist Kassenprüfer im Landesverband Brandenburg. Am 11.11.2025 schickte er an das FSG einen Klage gegen den AG und beantragte die Beantwortung der Fragen

1. Gibt es einen mündlichen oder schriftlichen Vertrag zwischen der Beklagten und der Pirate Party International (PPI) e.V: zur Übernahme des im Eigentum des Landesverbandes Brandenburg stehenden "Gläsernen Mobilis"
2. Ggf. wann wurde der Vertrag wie (mündlich/schriftlich) und durch welche Vorstandsmitglieder der vertragsschließenden Parteien mit welchem Inhalt abgeschlossen?

**Piratenpartei Deutschland  
Föderales Schiedsgericht  
Pflugstraße 9 A  
DE-10115 Berlin**

anrufung@fsg.piratenpartei.de

**Vorsitzender Richter:**  
Lothar Krauß

**Stellv. Vorsitzende Richterin:**  
Sandra Schwab

**Richter:**  
Norman Chapman

**Seite**  
1 von 3

Auf Nachfrage des FSG vom 19.11.2025 präzisierte der AS seinen Antrag im Schreiben vom 20.11.2025 dahingehend, dass er ihn in seiner Funktion als Kassenprüfer stellt, dass er seiner Ansicht nach aber auch als Mitglied ein Anrecht auf Auskunft habe, wenn dies zur Wahrung der Mitgliedsrechte notwendig sei, so z.B. für die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.

Begründung:

Der Antrag ist unzulässig. Nach § 8 (1) Schiedsgerichtsordnung sind Piraten und Organe zur Anrufung des zuständigen Gerichtes berechtigt, sofern ein eigener Anspruch geltend gemacht wird, eigene Rechte als Verletzt angesehen werden oder ein Einspruch gegen eine gegen ihn ausgesprochene Ordnungsmaßnahme eingelegt wird. Ein Kassenprüfer hat keinen Organstatus und kann auch nicht zur Durchsetzung etwaiger aus dem Kassenprüferamt entstehender Ansprüche das Gericht anrufen, da er kein eigenes Klagerecht besitzt. Damit ist das Verfahren nicht zu eröffnen.

Zwar hat der Vorstand nach § 666 BGB und im Landesverband Brandenburg auch nach § 29 Landessatzung, den vom Landesparteitag gewählten Kassenprüfern umfassend Auskunft zu finanzrelevanten Fragen zu erteilen, dies setzt aber auch voraus, dass diese Auskunftsersuchen erkennbar im Rahmen einer Kassenprüfung erfolgt. Die Aufgabe des Kassenprüfers ist es, einen Bericht für den Landesparteitag zu verfassen, und eine Empfehlung zur Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes abzugeben. Sollte durch mangelnde Auskünfte durch den Vorstand keine ordnungsgemäße Prüfung erfolgen können, so können Kassenprüfer ihre Aufgabe auch in der Form erfüllen, dass sie eben diese Verweigerungshaltung in ihrem Bericht festhalten und eine Nicht-Entlastung empfehlen. Ein eigener Klageanspruch ist somit auch nicht notwendig. In dringend erscheinenden Fällen kann sich ein Kassenprüfer auch an die Bundeschatzmeisterin wenden, die über ihr in der Bundesfinanzordnung verankertes Durchgriffsrecht jederzeit Einsicht in buchhaltungsrelevante Unterlagen verlangen kann.

Zulässig wäre eventuell eine Klage in der Funktion als Mitglied oder auch des Landesparteitages als Organ. Dafür müssten aber eine Verletzung der Rechte als Mitglied bzw. als Organ angegeben und begründet werden. Der Landesverband Brandenburg hat keine Regelungen zur Informationsfreiheit, wie z.B. der Landesverband Berlin in der Landessatzung oder der Bundesverband in der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes. Eventuell denkbar wäre eine Verletzung der Rechte als Mitglied, wenn das Mitglied auf dem kommenden Landesparteitag anwesend ist, und der Vorstand dem Landesparteitag als den Vorstand bestellendes Organ nicht umfassend Auskunft erteilt. Ob dies der Fall ist, kann aber erst auf dem kommenden Landesparteitag festgestellt werden und führt i.d.R. nicht zu einer Klage vor einem Schiedsgericht, sondern zur Verweigerung der Entlastung des alten Vorstandes und Auftrag an den neuen Vorstand, die Sachlage und eventuelle Ansprüche an den alten Vorstand zu prüfen.

**Piratenpartei Deutschland**  
**Föderales Schiedsgericht**  
Pflugstraße 9 A  
DE-10115 Berlin

anrufung@fsg.piratenpartei.de

**Vorsitzender Richter:**  
Lothar Krauß

**Stellv. Vorsitzende Richterin:**  
Sandra Schwab

**Richter:**  
Norman Chapman

**Seite**  
2 von 3

## Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung und rechtliche Hinweise

Gegen die Nicht-Eröffnung steht dem AS die sofortige Beschwerde nach § 8 (6) Satz 3 SGO offen. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Erhalt des Beschlusses gemäß § 13a (1) SGO einzureichen und zu begründen, § 13 a (2) Satz 2 SGO. Einzureichen ist die Beschwerde bei:

Piratenpartei Deutschland  
Bundesgeschäftsstelle  
- Föderales Schiedsgericht -  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin  
[anrufung@fsg.piratenpartei.de](mailto:anrufung@fsg.piratenpartei.de)

Die Große Kammer des Föderalen Schiedsgerichts der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

**Vorsitzender Richter:** **Stellv. Vorsitzende Richterin:**  
gez. Lothar Krauß gez. Sandra Schwab

**Richter:**  
gez. Norman Chapman

Piratenpartei Deutschland  
Föderales Schiedsgericht  
Pflugstraße 9 A  
DE-10115 Berlin  
[anrufung@fsg.piratenpartei.de](mailto:anrufung@fsg.piratenpartei.de)

**Vorsitzender Richter:**  
Lothar Krauß

**Stellv. Vorsitzende Richterin:**  
Sandra Schwab

**Richter:**  
Norman Chapman

**Seite**  
3 von 3